



"Tarif"-Info-6-2009"

06.11.2009

ADK-Sitzung vom 04. November 2009

## Übernahme des TV-L Beschlusses vom März 2009 für den kirchlichen Bereich abgeschlossen

Das wesentliche Ergebnis der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 04.11.2009 war die Verlängerung der Fristen für Bewährungsaufstiege und Vergütungsgruppenzulagen bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung, höchstens bis zum 28.02.2013. Auch die Dynamisierung der individuellen Zwischenstufen wurde hier klarstellend mit aufgenommen.

### Thema: Innerkirchlicher Arbeitgeberwechsel

Zum Ende der ADK-Sitzung brachte die Arbeitnehmerseite erneut einen Antrag zum innerkirchlichen Arbeitgeberwechsel ein. Wir hatten darüber berichtet, dass die Arbeitgeberseite in der vorigen ADK-Sitzung ultimativ verlangt hatte den Arbeitnehmerantrag zu diesem Thema zurück zu nehmen, wenn eine Tarifierhöhung beschlossen werden sollte. Die Arbeitnehmerseite fühlte sich genötigt, dem (taktisch) zu entsprechen, um ihren Antrag später erneut einzubringen. Dies ist nun geschehen (*siehe Rückseite*).

Weil dieses Thema uns weiterhin auf den Nägeln brennt und weil wirklich nicht einzusehen ist, dass kirchliche Beschäftigte bei einem Wechsel im DVO-Bereich massive Besitzstandsverluste hinnehmen müssen, soll zur nächsten ADK-Sitzung am 18.01.10 eine **Winter-Delegations-Demonstration** stattfinden. Aus allen Kirchenkreisen wird um die Beteiligung mit von mindestens zwei Personen gebeten. Mehr ist immer besser! Also Termin schon mal vormerken, weitere Infos folgen.



ver.di  
Goseriede 10  
30156 Hannover



AG-VkM Nds.  
Archivstraße 3  
30169 Hannover



mvv-k  
Anecampstraße 53f  
30539 Hannover

04. November 2009

An die  
Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission  
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
Rote Reihe 6  
30169 Hannover

**Antrag auf Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitnehmerorganisationen in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beantragen mit diesem Schreiben in Erweiterung des § 17 TVÜ-L (§ 15 ARRÜ-Konf.) die Übernahme folgender kirchenspezifischer ergänzender Regelung zum innerkirchlichen Arbeitgeberwechsel

In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Wechseln Mitarbeiterinnen im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Dezember 2008 innerhalb des Geltungsbereichs der Dienstvertragsordnung aus betriebsbedingten oder personalwirtschaftlichen Gründen den Anstellungsträger und würde dies nach den Bestimmungen der Dienstvertragsordnung oder dieser Arbeitsrechtsregelung rechtlich zur Neubegründung eines Dienstverhältnisses führen, sind diese Mitarbeiterinnen so zu stellen, als ob der Wechsel des Anstellungsträgers nicht eingetreten wäre.

<sup>2</sup>Hat die Mitarbeiterin bei dem neuen Anstellungsträger eine höher oder geringer bewertete Tätigkeit als bisher auszuüben, sind die allgemeinen Regelungen über die Höhergruppierung oder die Herabgruppierung so anzuwenden, als ob der Wechsel des Anstellungsträgers nicht eingetreten wäre.

Anmerkung zu Absatz 1a:

(1) <sup>1</sup>Als betriebsbedingte Gründe für einen Wechsel des Anstellungsträgers im Sinne des Absatzes 1a Satz 1 kommen in Betracht:

- a) Stilllegung oder Auflösung von Dienststellen oder Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,
- b) Verlegung oder Ausgliederung von Dienststellen oder Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,
- c) Zusammenlegung von Dienststellen oder Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,
- d) Wegfall von Aufgaben zwischen Dienststellen oder Einrichtungen,
- e) Verringerung des Stellenumfanges und Stellenaufhebung.

<sup>2</sup>Ein betriebsbedingter Grund im Sinne des Absatzes 1a Satz 1 liegt auch dann vor, wenn der Wechsel des Anstellungsträgers durch Entscheidungen im Rahmen der Stellenplanung veranlasst wird.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen des § 613a BGB über den Betriebsübergang bleiben unberührt."

(2) <sup>1</sup>Als personalwirtschaftliche Gründe für einen Wechsel des Anstellungsträgers im Sinne des Absatzes 1a Satz 1 kommen in Betracht:

- a) Stellenwechsel von einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein weiteres Arbeitsverhältnis (befristet oder unbefristet).  
Unterbrechungen von bis zu 3 Monaten gelten als unschädlich.
- b) Stellenwechsel im Zusammenhang von Maßnahmen zur Personalentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Arbeitnehmerorganisationen  
in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

\_\_\_\_\_  
Annette Klausung, ver.di

\_\_\_\_\_  
Klaus Rübken, AG Vkm Nds.

\_\_\_\_\_  
Werner Massow, mvv-k